

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der für die Gemeinden Leibnitz, Sankt Veit in der Südsteiermark und Wagna ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Leibnitz, Sankt Veit in der Südsteiermark und Wagna bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, welcher die Bezeichnung Tourismusverband „**Leibnitz-Südsteiermark**“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbandes ist in der Stadtgemeinde Leibnitz.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der..... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für die Gemeinden Leibnitz und Wagna ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird, Grazer Zeitung, Nr. 301/2014, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer